



KAMMERREPORT

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Nr. 1/2004 März 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial

Mitteilungen des Kammervorstandes	S. 3 - 7
Berufsrecht / Kammerangelegenheiten	S. 8 - 11
Gerichte	S. 12
Ausbildung	S. 13
Personalnachrichten	S. 14 - 15
Stellenmarkt	S. 16
Veranstaltungen	S. 17 - 18
Literaturhinweise	S. 19

AKTUELLE SEMINARE:

ARBEITSRECHT

Referenten:

RA Ralph Stichler,
Kaiserslautern, FA für Arbeitsrecht

RA JR Dr. Hans-Georg Dhonau,
FA für Steuerrecht, Insolvenzrecht,
Steuerberater u. vereidigter Buchprüfer

**Richter am Arbeitsgericht
Landau Faulstroh**

Themen:

- Arbeitsrecht in der Insolvenz (RA JR Dr. Dhonau)
- Einstweiliger Rechtsschutz im Arbeitsrecht (RA Stichler)
- Fehler bei Mitwirkungsakten des Betriebsrates und ihre Folgen (RArbG Faulstroh)

Zeit:

14.05.2004, ab 14.00 - ca. 19.15 Uhr
15.05.2004, ab 9.00 - ca. 16.00 Uhr

Ort: **Seehotel Gelterswoog,
Kaiserslautern**

Gebühr: **150,00 Euro, einschließlich Pausenkaffee, Mittagessen und Skripten**
Teilnehmerzahl ist begrenzt !

Rechtsanwalts- vergütungsgesetz

**Referent: Rechtsanwalt u. Notar
Herbert Schons**

Datum: **02. Juni 2004**

Zeit: **09.00 Uhr - ca. 16.30 Uhr**

Ort: **Dorint Hotel, Kaiserslautern**
Gebühr: **100,00 Euro, einschließlich Pausenkaffee, Mittagessen u. Skript**

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es sieht so aus, als wenn wir Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen etwas Hoffnung schöpfen könnten.

Rechtsanwaltsgebühren

Der Deutsche Bundestag hat am 12.2.2004 in zweiter und dritter Lesung einstimmig das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz beschlossen, das in Art. 3 die Anpassung der Gebühren der Anwaltschaft (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) vorsieht. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung vom 12.03.2004 zugestimmt. Das Gesetz wird am 1.7.2004 in Kraft treten.

Es ist viel über das RVG gesprochen, geschrieben, diskutiert und gescholten worden. Natürlich ist die Gebührenanpassung nicht befriedigend; in der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Situation können wir jedoch froh sein, dass überhaupt eine Anpassung erfolgt ist. Ob diese tatsächlich im Vergleich zu der letzten Änderung am 1.7.1994 im Endergebnis eine "Erhöhung" von 14 % vorsieht - was teilweise bestritten wird - mag hier dahin stehen.

Jetzt gilt es, die Möglichkeiten des Gesetzes zu erkennen und anzuwenden. Sie werden alle der Fachpresse entnommen haben, dass es eine Flut von diesbezüglichen Fortbildungsveranstaltungen und Büchern gibt; es wird jedem Einzelnen/jeder Einzelnen überlassen bleiben, sich entsprechend zu orientieren. Was unsere Kammer betrifft, so hat die am 3.3.2004 durch-

**Kammerversammlung
24. April 2004
Bad Dürkheim**

geführte Einführungsveranstaltung eine so große Resonanz gehabt, dass wir drei weitere Veranstaltungen nachgeschoben haben. Näheres können Sie in diesem KAMMERREPORT nachlesen.

Gewerbesteuer für freie Berufe

Die Gefahr ist - jedenfalls im Moment - gebannt ! Der Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag hat am 14.12.2003 die geplante Gemeindefortschrittsteuer und die in ihrem Rahmen vorgesehene Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die Freiberufler abgelehnt. Eine Entscheidung, die sicherlich auch auf den intensiven Bemühungen der Freiberufler-Organisationen beruht. Ich fürchte jedoch, dass man hier bald auf "neue Ideen" kommen wird.

Justizräte

In einer angemessenen feierlichen Veranstaltung in der Staatskanzlei am 5.3.2004 hat der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz drei Kammermitglieder wegen ihrer besonderen Verdienste um die Rechtspflege zu Justizräten ernannt.

Frau Kollegin **Margit Fleckenstein** ist seit 1975 Mitglied im Prüfungsausschuss der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer und seit 1997 deren Vorsitzende. Gleichfalls seit 1975 gehört sie dem Berufsbildungsausschuss der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer an und hat seit 1997 den Vorsitz inne. Darüber hinaus war sie tätig im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte sowie in der Leitung von Vorbereitungskursen von Rechtsanwaltsgehil-

EDITORIAL

finnen und ist auch noch Mitglied des Schulausschusses der Berufsschule Ludwigshafen.

Herr Kollege **Richard Klein** ist seit 1987 Mitglied des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer. Von 1995 bis 1999 war er Mitglied der Satzungsversammlung. Der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte gehörte er in erster und zweiter Wahlperiode an und ist jetzt wieder Mitglied in der laufenden vierten Wahlperiode. Im Landesjustizprüfungsamt steht er seit 1991 für das 2. Staatsexamen zur Verfügung. Von 1990 bis 1999 war er Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften. Zur Zeit ist seine maßgebliche Mitarbeit in der Kommission zur Erstellung der Festschrift "125 Jahre Rechtsanwaltskammer" hervor zu heben.

Herr Kollege **Karl Mell** ist seit 1985, also seit fast zwei Jahrzehnten, Mitglied des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und stellt somit eine der "Säulen" des Kammervorstandes dar. Darüber hinaus ist er von Anbeginn tätig im Ausschuss der Fachanwälte für Steuerrecht.

Der Kammervorstand gratuliert auch an dieser Stelle recht herzlich allen drei Geehrten. Ich verbinde diese Glück-

wünsche mit der Erwartung, dass die verdienstvolle Tätigkeit jeweils fortgesetzt wird.



Foto: Weidhaas

Rechtsanwalt Peter A. Hohlreiter

Herr Kollege Peter Hohlreiter hat sein Amt als Mitglied des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer aus persönlichen Gründen nieder gelegt. Nicht nur ich bedaure diese Entscheidung sehr. Seit 1989 hat Herr Kollege Hohlreiter dem Kammervorstand angehört. In unzähligen Voten, Stellungnahmen, Diskussionsbeiträgen hat er in einer präzisen und konzisen Art die Arbeit des Kammervorstandes gefördert. Ihm war keine Arbeit zu viel. In seiner gradlinigen Art hat er darüber hinaus manchen Beschluss des Kammervorstandes entscheidend beeinflusst. Im Namen aller pfälzischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte danke ich Herrn

Kollegen Hohlreiter auch an dieser Stelle für seine Arbeit. Erfreulicherweise wird er seine Tätigkeit im Ausschuss der Fachanwälte für Familienrecht fortsetzen.

Kammerversammlung

Am 24.4.2004 findet im Hotel "Dorint" in Bad Dürkheim die diesjährige Kammerversammlung statt. Weitere Einzelheiten finden sich weiter unten im Heft. Durch das Ausscheiden des Kollegen Hohlreiter muss ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden; auch dazu finden Sie weitere Einzelheiten in diesem Heft. Ich freue mich auf das Wiedersehen mit möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen.



Mit besten Grüßen
JR Dr. Wehrauch
(Präsident)

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Allgemein

Kammerbeitrag 2004

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die den Kammerbeitrag für das Jahr 2004 noch nicht bezahlt haben, weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken der Kammerbeitrag in Höhe von **260,00 €** seit dem **01. Januar 2004** fällig ist.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das Konto bei der

VR-Bank Südwestpfalz
Nr. 104314670 (BLZ 542 617 00)

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Zum 01.07.2004 soll es nunmehr in Kraft treten: Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Rechtsanwaltskammer hat mit dem letzten KAMMERREPORT ein Seminar zum RVG zum "Eingewöhnen" mit Herrn Kollegen Anton Braun angeboten. Das Interesse an diesem Seminar war so groß, dass es bereits nach ein paar Tagen ausgebucht war und neue Seminare nachgeschoben werden mussten. Die folgenden zwei Seminare am 10. 03. und 25. 03. 2004 waren ebenfalls innerhalb kürzester Zeit ausgebucht, ohne dass sie im KAMMERREPORT ausgeschrieben werden mussten. Wir freuen uns, dass es uns gelungen ist, auch noch ein Ganztagesseminar mit Herrn Kollegen RA und Notar Herbert Schons am 02.06.2004 anbieten zu können. Herr Kollege Schons ist Rechtsanwalt und Notar in Düsseldorf und seit Jahren als Gebührenreferent in dem entsprechenden Ausschuss bei der Bundesrechtsanwaltskammer tätig.

Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens

Deregulierung ist in aller Munde. Die Überlegungen der Bundesregierung machen auch vor dem Gerichtsvollzieherwesen nicht halt. So wird überlegt, ob eine Übertragung der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher auf Private erfolgen kann oder das Gerichtsvollzieherwesen entsprechend dem Kammerwesen gestaltet werden sollte. Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen wollen nunmehr den Änderungsbedarf im Bereich des deutschen Gerichtsvollzieherwesens und die Qualität und Effektivität der Zwangsvollstreckung überprüfen und haben zu diesem Zwecke zwei Bund-Länder-Arbeitsgruppen ins Leben gerufen. Themen der Arbeitsgruppen sind "Organisation des Gerichtsvollzieherwesens / Privatisierung" und "Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts/Zwangsvollstreckungsverfahrens".

Mindestvergütung für Insolvenzverwalter verfassungswidrig

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 15.01.2004, AZ: IX ZB 96/03 festgestellt, dass die Beschränkung der regelmäßigen Mindestvergütung auf 500,00 Euro für Insolvenzverwalter, die ab dem 01.01.2004 in einem masselosen Verfahren bestellt werden, verfassungswidrig ist. Der Verordnungsgeber wird angewiesen bis zum 01.10.2004 eine verfassungskonforme Neuregelung mit Rückwirkung zum 01.01.2004 zu treffen. Sollte dies nicht geschehen, wird eine angemessene Vergütung durch die Gerichte festgelegt werden.

Verjährung von Ansprüchen auf Erstattung von Vollstreckungskosten

Zur Zeit besteht Unsicherheit darüber, wann der Anspruch auf Erstattung von Vollstreckungskosten verjährt. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer könnte man die Auffassung vertreten, dass der Anspruch auf Erstattung von Vollstreckungskosten (§ 788 ZPO) für die Zeit ab dem 01.01.2002 bereits nach drei Jahren verjährt. Allein die Gefahr einer Verjährung von Vollstreckungskosten nach drei Jahren zwingt den Gläubiger dazu, regelmäßig neue Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen oder eine Festsetzung der Vollstreckungskosten nach § 788 Abs. 2 ZPO zu beantragen, um eine drohende Verjährung zu verhindern. Dies führt natürlich zu einer erheblichen Zusatzbelastung für Gerichtsvollzieher und Kostenfestsetzungsbeamte. Hierauf hat die Bundesrechtsanwaltskammer das Bundesministerium der Justiz hingewiesen und um Gesetzesklarstellung gebeten. Das Bundesministerium der Justiz hat in seinem Antwortschreiben zwar die Auffassung vertreten, dass Vollstreckungskosten nach wie vor erst nach dreißig Jahren verjähren. Aufgrund der mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung bestehenden Unklarheiten hinsichtlich der Verjährungsfrist, sieht jedoch auch das BMJ ein Bedürfnis zur Klarstellung. Es besteht daher die Absicht, noch im Jahr 2004 eine entsprechende gesetzliche Regelung in den Gesetzesentwurf zur systematischen Umstellung der Verjährungsvorschriften nach der Schuldrechtsreform aufzunehmen.

Tipp: Zur Zeit besteht noch eine unsichere Gesetzeslage und es sollte daher zur Sicherheit von der kurzen dreijährigen Verjährungsfrist ausgegangen werden.

MITTEILUNGEN

Kammerversammlung am 24.04.2004 in Bad Dürkheim

Die diesjährige Kammerversammlung findet in Bad Dürkheim, Dorint-Hotel, statt. Die Versammlung beginnt um 10.30 Uhr und endet gegen 12.00 Uhr.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Tätigkeitsbericht (siehe auch Anlage zu diesem KAMMERREPORT)
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Haushaltsplan
(Anlage zum KAMMERREPORT)
6. Festsetzung des Kammerbeitrages für 2005
7. Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied
8. Juristenausbildung
9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
10. Verschiedenes

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung müssen Anträge zur Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin bei Kammervorstand vorliegen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sind. Sie werden gebeten, wenn möglich auch die Wahlvorschläge innerhalb dieser Frist zu machen.

Erläuterung zur Tagesordnung

Zu TOP 6:

Festsetzung des Kammerbeitrages für 2005

Der Kammerbeitrag beträgt zur Zeit 260,00 Euro und soll für das Jahr 2005 in gleicher Höhe festgesetzt werden.

Zu TOP 7:

Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied

Wie im Editorial bereits erwähnt, hat Herr Kollege Peter Hohldreiter aus persönlichen Gründen sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt. Für ihn ist eine Ersatzwahl durchzuführen. RA Hohldreiter wurde in der letzten Kammerversammlung 2003 für weitere vier Jahre in den Kammervorstand gewählt. Die Wahl des Ersatzmitgliedes erfolgt daher für die restliche Amtszeit, also für drei Jahre. Zum Mitglied des Vorstandes kann gem. § 65 BRAO gewählt werden, wer:

1. Mitglied der Kammer ist
2. das 35. Lebensjahr vollendet hat und
3. den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Die Ausschlussgründe des § 76 dürfen außerdem nicht vorliegen.

Zu TOP 8:

Juristenausbildung

Am 01.07.2003 ist das Gesetz über die juristische Ausbildung (JAG) und die juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAGPO) in Kraft getreten. Im November 2003 haben die ersten Referendarinnen und Referendare die Juristenausbildung nach den neuen Vorschriften begonnen. Künftig wird die Anwaltsstation statt drei Monate neun Monate betragen. Die ersten Referendare werden im November 2004 die neunmonatige Anwaltsausbildung beginnen. Um die Anwaltsausbildung auch sinnvoll durchzuführen, ist es unumgänglich, die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften zu verstärken. Bislang war die

Regel so, dass in der Anwaltsstation ein Rechtsanwalt sechs Wochen lang fünf Stunden pro Woche theoretischen Unterricht erteilt hat. Zukünftig ist beabsichtigt, diese sechs Wochen beizubehalten und zusätzlich an den Anfang der Anwaltsstation eine einwöchige Einführung in den Anwaltsberuf mit täglich fünf Unterrichtsstunden zu erteilen. Dies bedeutet, dass sich die Kosten für die Anwaltsstation in Zukunft verdoppeln werden. Seitens der Rechtsanwaltskammer werden schon seit Anfang der 90er Jahre dem Anwaltsarbeitsgemeinschaftsleiter zzgl. zu der vom Ministerium gezahlten Unterrichtsvergütung pro Unterrichtsstunde eine Vergütung von 26,00 Euro gezahlt wird. Hinzu kommt noch eine Vergütung für die Korrektur von Klausuren in Höhe von 5,00 Euro pro Klausur.

Bereits in der Kammerversammlung vom 04.05.2002 wurde beschlossen, die Ausgaben für die Juristenausbildung zu verdoppeln. Vom diesem Beschluss wurde bislang kein Gebrauch gemacht, da die Vorbereitungen zur neuen Juristenausbildung in vollem Gange waren und einer Entscheidung nicht vorgegriffen werden sollte. Nunmehr wird die schon beschlossene Erhöhung aktuell. Für den Haushalt 2004 erstmals im November. Da in diesem Jahr nur eine Arbeitsgemeinschaft mit verstärktem Unterricht stattfinden wird, muss auch zunächst nur die Hälfte des künftig bei jährlich zwei durchzuführenden Arbeitsgemeinschaften benötigten Betrages angesetzt werden.

Änderung BFH-Rechtsprechung - Zuordnung von überwiegend privat genutzten Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen durch Freiberufler

Mit BFH-Urteil vom 02.10.2003, AZ: IV R 13/03 hat der Bundesfinanzhof seine langjährige Rechtsprechung zu Gunsten von Freiberuflern geändert. Bisher konnten nur bilanzierende Unternehmer Wirtschaftsgüter, die zwar auch betrieblich, aber überwiegend privat genutzt werden, ihrem Betriebsvermögen zuordnen. "Freiberufler" war eine derartige Zuordnung nicht erlaubt. Aus Gründen der Gleichbehandlung hat der Bundesfinanzhof nunmehr entschieden, dass auch bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen gebildet werden kann. Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter mindestens 10 % aber weniger als 50 % betrieblich genutzt werden.

Neuer Internet-Auftritt der EU

Ab dem 23.01.2004 hat die EU einen neuen Internetauftritt, der benutzerfreundlicher gestaltet wurde. Animierte Grafiken, interaktive Diskussionsforen, eine einfachere Navigation und eine verbesserte Suchfunktion werden geboten. Außerdem sollen die Internetseiten schrittweise in die Sprachen der zehn neuen Mitgliedsstaaten übersetzt werden. Der größte Teil der Änderungen soll bis Sommer 2004 abgeschlossen werden.

Neuer Internet-Auftritt der EU:

<http://europa.eu.int/>

Quelle:

Nachrichten aus Brüssel www.brak.de

Kleine Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2004

Zum 01.01.2004 hatten die Rechtsanwaltskammern insgesamt 127.339 Mitglieder (Vorjahr: 121.961). Davon 126.799 Rechtsanwälte (Zuwachs: 4,43%); 372 Rechtsbeistände (Rückgang von - 2,6%) und 168 RA-GmbHs (Zuwachs: 5,7 %). Dies bedeutet einen Mitgliederzuwachs um 4,41 %.

Wie sich die einzelnen Zuwächse auf die einzelnen Kammern verteilen, ersehen Sie der nachstehenden Mitgliederstatistik im Überblick. Daraus ersehen Sie, dass der Kammerbezirk Zweibrücken mit 1,43 % der Bezirk mit dem wenigsten Mitgliederzuwachs ist.

RAK	Rechts-anwälte 1)	Rechts-beistände	RA-GmbH	Mitglieder	Vorjahr	Veränderung in %
BGH	31			31	31	0,00%
Bamberg	2287	8	3	2298	2192	4,84%
Berlin	9726	3	13	9742	9268	5,11%
Brandenburg	1998	0	3	2001	1919	4,27%
Braunschweig	1421	3	1	1425	1387	2,74%
Bremen	1501	3	2	1506	1481	1,69%
Celle	4814	26	2	4842	4594	5,40%
Düsseldorf	9063	23	15	9101	8642	5,31%
Frankfurt	13611	27	13	13651	13048	4,62%
Freiburg	2905	8	6	2919	2812	3,81%
Hamburg*	7017	51	6	7075	6719	5,30%
Hamm	11541	20	5	11566	11052	4,65%
Karlsruhe	3737	9	2	3748	3596	4,23%
Kassel	1486	4	0	1490	1416	5,23%
Koblenz	2779	7	1	2787	2626	6,13%
Köln	10006	15	9	10030	9632	4,13%
Meckl.-Vorp.	1436	0	5	1441	1392	3,52%
München	15154	96	22	15272	14640	4,32%
Nürnberg	3609	17	6	3632	3458	5,03%
Oldenburg	2247	10	4	2261	2218	1,94%
Saarbrücken	1194	2	1	1197	1149	4,18%
Sachsen	4025	1	24	4049	3928	3,08%
Sachsen-Anh.	1698	0	5	1703	1653	3,02%
Schleswig	3158	9	4	3171	3066	3,42%
Stuttgart	5583	17	4	5604	5382	4,12%
Thüringen	1772	0	6	1778	1729	2,83%
Tübingen	1734	7	3	1744	1674	4,18%
Zweibrücken	1266	6	3	1275	1257	1,43%
Bundesgebiet	126799	372	168	127339	121961	4,41%

1) einschließlich ausländischer Rechtsanwälte

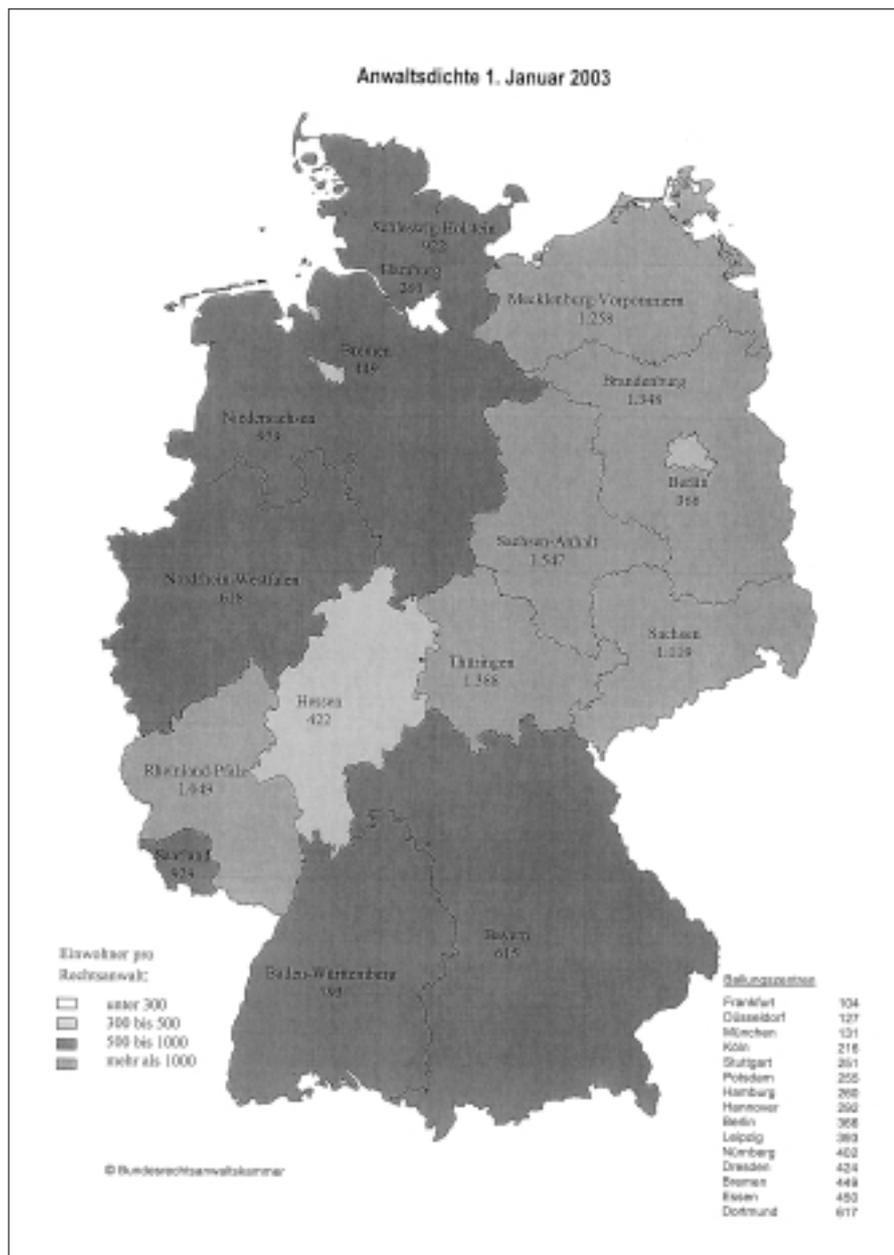
* RAK Hamburg Mitglieder insgesamt einschließlich einem Mitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO

MITTEILUNGEN

Anwaltsdichte zum 01. 01. 2003 mit Ballungsgebieten

Auch bei der Anwaltsdichte bildet Rheinland-Pfalz gemeinsam mit den neuen Bundesländern das Schlusslicht. In Rheinland-Pfalz ist pro 1.049 Einwohner nur ein Rechtsanwalt zuge-

lassen. Der Kammerbezirk Hamburg bildet das andere Extrem. Dort ergibt sich eine Anwaltsdichte von 260 Einwohnern pro Anwalt.



Hotel-Rahmenabkommen des BFB in 2004

Der Bundesverband der Freien Berufe konnte wiederum mit verschiedenen Hotels Rahmenverträge abschließen von denen die Mitglieder profitieren können.

Maritim Hotels
BFB075

Steigenberger Hotels & Resorts
104109/D

ACCOR Dorint SMARD GmbH
AS85864

The Westin Grand
Bundesverband der Freien Berufe

Albrechtshof
Bundesverband der Freien Berufe

RAMADA Hotels
BFB 002 HS

Eine Übersicht über alle Rahmenabkommen für das Jahr 2004 finden Sie unter: www.freie-berufe.de/intern. Das Benutzerkennwort lautet: freie-berufe, das Kennwort: bfb2000. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Anlagen der einzelnen Rahmenabkommen umfangreich sein können.

Sommerfest der Justiz am 02. Juli 2004

Bereits jetzt möchten wir Sie auf das Sommerfest der Justiz, welches diesmal in Alzey stattfinden wird, hinweisen. Dieses Fest bietet wie immer Gelegenheit sich Rheinland-Pfalz weit mit Kollegen in gemütlichem Rahmen, bei hoffentlich gutem Wetter, auszutauschen und Kontakte zu vertiefen. Das Schloss in Alzey, welches seit vielen Jahren als Gerichtsgebäude genutzt wird, bietet dafür ein wunderbares Ambiente.

Berufshaftpflichtversicherung

Jeder Anwalt weiß es. **Keine Anwaltszulassung ohne Berufshaftpflichtversicherung.** Die Berufshaftpflichtversicherung muss durchgehend unterhalten werden. Das Nichtunterhalten der Berufshaftpflichtversicherung zieht als zwingende Konsequenz den Entzug der Anwaltszulassung nach sich. Darüber hinaus wird auch regelmäßig der Sofortvollzug der Widerrufsentscheidung angeordnet (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 16 Abs. 6 S. 3 BRAO). Doch: Ein Kontrahierungszwang für die Versicherung besteht nicht. Diese Konstellation kann zuweilen zu erheblichen Problemen führen. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht von ca. 100 Problemfällen pro Jahr. Es ist zu erwarten, dass die Problemfälle zunehmen. Und hier ein konkreter Fall:

Ein Kollege hatte eine langjährige Verbindung zu einer größeren Haft-

pflchtversicherung. Aufgrund überzeugender Abwerbungsmaßnahmen einer anderen Versicherung kündigte der Kollege bei der alten Versicherung den Vertrag und schloss einen neuen ab. Innerhalb von ca. 4 Jahren unterliefen dem Kollegen Fehler bei der anwaltlichen Beratung. Die Schäden wurden seitens der Versicherung beglichen, sodann sah sich allerdings die Versicherung veranlasst, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Kein Problem, dachte der Kollege, suche ich mir eben eine neue. Doch diese Suche gestaltete sich unerwartet schwierig. Mehrere Versicherungsunternehmen winkten dankend ab. Es stellte sich heraus, dass zwischen den Anbietern von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen eine Vereinbarung besteht, wonach alle Versicherer sich in dem Fall, in dem ein Anwalt keine Versicherung findet, die bereit ist ihn

zu übernehmen, zusammensetzen und um die Pflicht, den Anwalt zu nehmen, "würfeln". Dass dies keine befriedigende Lösung ist, liegt auf der Hand. Abgesehen davon, ist auch nicht vorstellbar, wie die Versicherungen innerhalb kürzester Zeit zu einer gemeinsamen Entscheidung kommen wollen. Der Kollege hat nach langem Hin und Her und Einschalten von Herrn Kollegen RA und Notar Brieske (Bremen) eine Versicherung gefunden. Die Versicherung lässt sich das vermeintlich höhere Risiko aber auch gut bezahlen. Sie verlangt nunmehr einen Betrag, der den normalen Versicherungsbetrag um das 10fache übersteigt.

Tipp: Überlegen Sie sich einen Versicherungswechsel gut. Kündigen Sie niemals eine Versicherung bevor Sie nicht den neuen Abschluss in der Tasche haben.

Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

An der obersten Spitze des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz hat sich ein Wechsel vollzogen. Mit Ablauf des 31.01.2004 ist nach Erreichung der Altersgrenze der Präsident des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, Herr RA JR Dr. Hans-Dieter Hess, als Mitglied des 2. Senats ausgeschieden und hat die Präsidentschaft an den Vorsitzenden des 1. Senats, Herrn RA JR Dr. Hans Albert Braunbeck übergeben. Aus diesem Anlass hatten die Präsidien der beiden rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern zu einer kleinen Feierstunde geladen, in der Herrn JR Dr. Hess für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit gedankt wurde und der neue Präsident, JR Dr. Braunbeck, in sein Amt eingeführt wurde.



Der 1. Senat des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz ist für die Bezirke der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und den Mainzer Bezirk zuständig. Seit Februar 2000 ist JR Dr. Braunbeck bereits Vorsitzender des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz. Er zeichnet sich durch seine geschickte, ruhige Verhandlungsleitung besonders aus. Der 1. Senat hatte sich in den letzten Jahren besonders mit Fachanwalts- und Widerrufsangelegenheiten zu befassen. Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken beglückwünscht Herrn JR Dr. Braunbeck zu der Präsidentschaft und wünscht, dass er noch lange Jahre dem Anwaltsgerichtshof erhalten bleibe.

Geldwäsche

Das Landeskriminalamt hat uns eine BKA-Broschüre, Stand: Oktober 2003, mit der Bitte um Information unserer Mitglieder übersandt. Darin sind nunmehr Anhaltspunkte definiert, die auf Geldwäsche hindeuten können. Die Broschüre ist vollständig nachstehend abgedruckt.

Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können

für Berufsgruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG

erarbeitet von der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Unit - FIU Deutschland) im Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundesnotarkammer, der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer, dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, dem Bayerischen Landeskriminalamt, dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Stand Oktober 2003

1. Vorbemerkung

Die Aufzählung der nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte ist nicht abschließend. Sie dient der Information und bezweckt in erster Linie die **Sensibilisierung** der Verpflichteten. Eine regelmäßige Aktualisierung ist vorgesehen. Es handelt sich um eine einheitliche Liste für alle in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG genannten Berufsangehörigen. Nicht jeder einzelne Anhaltspunkt ist für jede dieser Berufsgruppen einschlägig; es handelt sich auch nicht um ein Raster, an das unmittelbar Handlungspflichten oder Sanktionen geknüpft werden. Das Vorliegen eines einzelnen Anhaltspunktes reicht in der Regel nicht aus, um bereits den Verdacht einer

Geldwäsche gem. §261 StGB zu begründen. Das Zusammentreffen mehrerer Anhaltspunkte sollte allerdings Anlass für erhöhte Aufmerksamkeit sein. Die Entscheidung, ob bei Vorliegen von Anhaltspunkten eine Anzeige erstattet werden soll, muss - auch vor dem Hintergrund der Einschränkung der Verdachtsmeldepflicht nach §11 Abs. 3 GwG - jeweils für den Einzelfall getroffen werden.

2. Anhaltspunkte in der Person des Mandanten

- ⇒ Der Klient verlangt Anonymität
- ⇒ Versuch des Klienten, den persönlichen Kontakt zum Verpflichteten ohne erkennbaren Grund zu vermeiden
- ⇒ Der Klient versucht, seine wahre Identität zu verschleiern
- ⇒ Der Klient erteilt falsche oder irreführende Auskünfte
- ⇒ Der Klient verweigert notwendige und für das Geschäft übliche Auskünfte oder Unterlagen
- ⇒ Bekanntes Strafverfahren gegen den Klienten, Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigten
- ⇒ Der Klient bittet den Verpflichteten um eine Dienstleistung, den ein Verpflichteter aus der Region, in der der Klient lebt, erbringen kann, ohne dass er für diese Vorgehensweise eine akzeptable Erklärung (z.B. Spezialwissen des Verpflichteten) geben kann
- ⇒ Der Klient wechselt innerhalb kurzer Zeit immer wieder den Verpflichteten, ohne dass eine für den Verpflichteten akzeptable Erklärung für dieses Verhalten ersichtlich ist
- ⇒ Versuch des Aufbaus eines über das normale Maß hinausgehenden Vertrauensverhältnisses
- ⇒ Versuch der Schaffung eines Abhängigkeitsverhältnisses

3. Anhaltspunkte aus dem Geschäft selbst

- ⇒ Der Klient ist an einer Aufklärung über Kosten, die mit der Durch-

führung des Geschäfts verbunden sind, nicht interessiert

⇒ Abgelehnte Geschäfte, deren Konstruktionen auf einen widerrechtlichen Zweck hindeuten

⇒ Geschäfte, für die im betreffenden Fall ein legitimer steuerlicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Grund nicht ohne weiteres erkennbar ist, beispielsweise:

- Der Klient beabsichtigt innerhalb kurzer Zeit in seinem Namen oder im Namen anderer Personen verschiedene Firmen zu gründen, ohne dass es dafür einen legitimen steuerlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Grund zu geben scheint
- Der Klient beabsichtigt einen Firmenmäntel erwerben, ohne dass dies aus Sicht des Verpflichteten im konkreten Fall nachvollziehbar ist. Der Klient nutzt Briefkastenfirmen, Off-Shore Gesellschaften oder ausländische Firmen bzw. beabsichtigt, sich solcher Firmen zu bedienen, ohne dass es dafür einen legitimen steuerlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Grund zu geben scheint

⇒ Geschäfte, die sonstige Auffälligkeiten aufweisen:

- Der Klient ist an einer für ihn ungewöhnlichen Transaktion beteiligt, die in keiner Beziehung zu seiner beruflichen/geschäftlichen oder sonstigen Tätigkeit bzw. in keinem Verhältnis dazu steht, ohne dass er dem Verpflichteten hierfür eine nachvollziehbare Erklärung liefern kann
- Größere und / oder häufige Geschäftsbeziehungen von und nach Drogenproduktionsländern oder von und nach Ländern, die auf der FATF1-Liste der nicht-kooperativen Staaten und Gebietskörperschaften genannt sind
- Im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften Immobilienkäufe oder -verkäufe weit unter oder über dem Wert der Immobilie

- Immobilienkäufe von Personen, die über keine sonstigen Bezüge nach Deutschland verfügen

Anmerkungen zur FATF

Die Staatschefs der G7-Staaten und der Präsident der EG-Kommission haben beim Gipfeltreffen im Juni 1989 in Paris eine Expertengruppe "Financial Action Task Force on Money Laundering" (FATF) mit dem Auftrag eingesetzt, die Methoden der Geldwäsche zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Die FATF besteht gegenwärtig aus 33 Mitgliedern (unter anderem Deutschland) und zeichnet sich insbesondere durch ihre zielgerichtete und unabhängige Arbeit zur Bekämpfung der Geldwäsche aus. Die aktuelle Liste der "Non-Cooperative Countries and Territories" ist im Internet einsehbar unter http://www.fatf-gafi.org/NCCT_en.htm.

- Immobiliengeschäfte, die in keinem Verhältnis zur sozioökonomischen Situation des Klienten stehen

⇒ Speziell: Zahlungsmodalitäten, die Auffälligkeiten aufweisen

- Der Klient versucht, unbare Zahlungen zu vermeiden
- Die Zahlungsverpflichtungen werden durch Dritte erfüllt ("Strohmannfunktion")
- Zahlungen zugunsten des Klienten auf das Konto des Verpflichteten werden von Personen, Firmen oder Finanzinstituten geleistet, die in einem Land oder einem Gebiet ansässig sind, die auf der FATF-Liste der nicht-kooperativen Staaten und Gebietskörperschaften genannt sind

⇒ Die Nichtvorlage des Jahresabschlusses durch Firmen

⇒ Die Ausübung von Tätigkeiten, die sich außerhalb des im Gesellschaftervertrages angegebenen Geschäftszwecks bewegen

⇒ Die unverzügliche Zahlung von in Rechnung gestellten Beträgen, die in keinem Verhältnis zu den sonstigen finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens stehen

⇒ Das Unternehmen verübt über keine Beschäftigten, was für die Art

des Betriebes ungewöhnlich ist

⇒ Das Unternehmen erwirbt Privatvermögen und Konsumgüter im großen Umfang (z.B. Schiffe, Luxusautos, Privathäuser) und die damit verbundenen Transaktionen stehen nicht im Einklang mit der Praxis des betreffenden Geschäfts;

Keine Erhöhungsgebühr bei Sozietät von Steuerberatern und Rechtsanwälten

Bei Aktivprozessen einer Sozietät von Steuerberatern und Rechtsanwälten hat die Sozietät bei der Einziehung von Honorarforderungen dafür zu sorgen, dass diese Aufgabe durch ein anwaltliches Sozietätsmitglied allein erledigt wird. Eine Erhöhungsgebühr nach § 6 Abs. 1 S. 2 BRAGO fällt daher nicht an (BGH 05.01.2004, II ZB 22/02).

Haftung der neuen Anwaltsfirma für Alt-Schulden eines Partners?

Schließen sich Einzelanwälte zu einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (GbR) zusammen, so haften sie nicht für die Altverbindlichkeiten der anderen Kollegen. Eine Haftungsübertragung findet nicht statt. Dies hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 03.03.2004, AZ: IX ZR 65/01 nunmehr klargestellt.

Keine Haftung des neuen Sozius für Altverbindlichkeiten des bisherigen Einzelanwalts

Schließt sich ein Rechtsanwalt mit einem bisher als Einzelanwalt tätigen anderen Rechtsanwalt zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Sozietät in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, so haftet er nicht entsprechend § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 128 S. 1 HGB für die im Betrieb des bisherigen Einzelanwalts begründeten Verbindlichkeiten.

BGH-Urteil vom 22.01.2004, IX ZR 65/01.

Neue Anforderungen auf Anwaltsrechnungen

Der Bundesrat hat am 28.11.2003 das Steueränderungsgesetz 2003 (StÄndG 2003) verabschiedet. Danach werden neue Rechnungserfordernisse aufgestellt, die ab dem 01.01.2004 zur Anwendung kommen. Mit freundlicher Genehmigung der Bundesrechtsanwaltskammer ist zu den näheren Erfordernissen nachstehend der Hinweis von Herrn Kollegen Dr. Klaus Otto aus dem BRAK-Magazin 1/2004, Seite 12 abgedruckt.

Rechtsanwälte müssen ihre Honorarrechnungen seit dem 1. Januar 2004 im Zweifel überarbeiten, um den neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen des Steueränderungsgesetzes 2003 nachzukommen.

Pflichtinhalt einer Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Rechtsanwalts bzw. der RA-Gesellschaft, sowie den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers.
- Die Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer.
- Eine fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom RA einmalig vergeben wird (Diese fortlaufende Nummerierung ist die Voraussetzung für die Vorsteuerabzugsberechtigung des Mandanten).
- Umfang und Art der anwaltlichen Leistung (z.B. Prozessvertretung, Beratung, etc.).
- Zeitpunkt, zumindest Zeitraum der Leistung (z.B. Vertretung im Rechtsstreit ... von ... bis ...).
- Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils davon, wenn dieses in der Rechnung angerechnet wird.
- Anzuwendender Steuersatz, Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag.
- Hinweis auf Steuerbefreiung, falls eine besteht.

Die in § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG postulierte Pflicht zur fortlaufenden Nummerierung von Honorarrechnungen erstreckt sich nur auf solche Rechnungen, die an Unternehmer gerichtet sind und in denen Leistungen berechnet werden, die für deren Unternehmen erbracht wurden. Das Gebot, in diesen Fällen Nummern zu vergeben, schließt nicht das Verbot ein, fortlaufende Nummern gegenüber Nichtunternehmern zu vergeben. Ein RA kann sämtliche Honorarrechnungen mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Gerade in kleineren Kanzleien, die überwiegend Nichtunternehmer als Mandanten betreuen, könnte sich dagegen die nur vereinzelte Vergabe von fortlaufenden Nummern anbieten, während dies bei größeren Kanzleien einen zu hohen EDV-Aufwand bedeuten könnte. Außer den Pflichtangaben darf eine Rechnung noch andere Elemente enthalten, z.B. die Auslagenberechnung gegenüber dem Mandanten. Bei der Vergabe einer fortlaufenden Nummer muss zwischen Honorarrechnungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne und zwischen Berechnungen über angefallene Honorare gegenüber Dritten abgegrenzt werden. Erstere sind solche Rechnungen, in denen der Rechtsanwalt gegenüber seinem Auftraggeber die für ihn erbrachten anwaltlichen Leistungen abrechnet. Nur bei diesen "echten" Rechnungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne darf eine Rechnungsnummer vergeben werden. Bei der Berechnung von Anwalts-honoraren darf keine Rechnungsnummer aus der fortlaufenden Nummernfolge vergeben werden. Hierzu zählen z.B.:

- Kostenfestsetzungsanträge gem. §104 ZPO und gem. §19 BRAGO;
- Abrechnungen in PKH-Sachen und bei Pflichtverteidigungen;

- Berechnung des Verzögerungsschadens gem. § 280 Abs. 2 BGB gegenüber dem Anspruchsgegner des eigenen Mandanten;
- Kostenberechnung gegenüber den Rechtsschutzversicherungen oder Berufshaftpflichtversicherungen.

Im Falle der Abrechnung gegenüber der Rechtsschutz- bzw. Haftpflichtversicherung wird empfohlen, eine mit einer Rechnungsnummer versehene Rechnung an den Mandanten auszustellen, die dann an die Versicherung (bzw. an den Mandanten) geschickt wird, mit der Aufforderung, den Nettobetrag (bzw. beim Mandanten gegebenenfalls den Steuerbetrag/die Selbstbeteiligung) zu begleichen.

Bei Abrechnung in PKH-Sachen und in Pflichtverteidigungen sollte eine Schattenrechnung an den Mandanten ausgestellt werden, die dem Erstattungsgesuch beigelegt werden sollte. Ob diese Rechnung an den Mandanten weitergeleitet wird, steht im Ermessen des Rechtsanwaltes.

Die anwaltliche Leistung muss gem. § 14 Abs. 4 Nr. 5 und 6 UStG so genau bezeichnet und damit identifizierbar sein, dass der Mandant, der Unternehmer ist, anhand der Rechnung nachweisen kann, dass die anwaltliche Leistung für sein Unternehmen erbracht wurde. Bzgl. des Zeitpunktes der Leistung reicht die Bezeichnung eines Zeitraums aus (z.B.: "Beratung wegen ... im Zeitraum ..."). Erst ab dem 1. Juli 2004 wird das Fehlen einer fortlaufenden Nummer auf Anwaltsrechnungen dazu führen, dass der Mandant keine Vorsteuer geltend machen kann, was u.U. zur Schadensersatzverpflichtung des Rechtsanwaltes führen kann.

RA Dr. Klaus Otto,
Mitglied des Ausschusses Steuerrecht der BRAK

Weitere Informationen zu diesem Themenbereich, u.a. auch zu den mit der Gesetzesänderung verbundenen Organisationsanforderungen, finden Sie auf unserer Internetseite unter www.brak.de.

Wer sein Programm bislang noch nicht auf die neuen Rechnungserfordernisse umgestellt hat, kann sich unter www.tigo-it.de ein kostenloses Modul herunterladen.

Tipp: Unbedingt zu beachten ist, dass Rechnungen nunmehr ebenfalls wie Buchhaltungsunterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren sind. Da im Gegensatz dazu Handakten nach bereits 5 Jahren vernichtet werden können, ist es ratsam einen separaten Rechnungsordner anzulegen.

Vertretung widerstreitender Interessen - Vertretung von KFZ-Insassen

In den zurückliegenden Monaten haben sich die Rechtsanwaltskammern mit der Frage befasst, in wie weit die gleichzeitige Vertretung von Insassen eines verunfallten KFZ berufsrechtlich zulässig ist oder nicht. Aktuell stellt sich die Frage nach der Gesetzesänderung im Straßenverkehrsgesetz, wonach der Halter dem Insassen aus Gefährdungshaftung auch für Schmerzensgeld haftet ohne den Nachweis des unabwendbaren Ereignisses beanspruchen zu können, vielmehr eine Haftung nur noch bei höherer Gewalt ausscheidet. Daher wurde in der Literatur die Auffassung vertreten, dass eine gleichzeitige Vertretung des Halters und eines Mitinsassen gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung nicht möglich sei (Aufsätze von Käab NZV 2003, Seite 121 und Höfle Verkehrsrecht 3/2002, Seite 70 ff.). Zwar konnte sich kein einheitliches Meinungsbild herauskristalisieren. Es zeigte sich aber, dass die überwiegende Auffassung der Kammern dahingeht, dass eine gemeinsame Vertretung bei besonderen Umständen möglich ist. So ist auch die Meinung der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, dass keine Interessenkollision besteht, wenn bei Mandatsannahme der Auftrag ausdrücklich auf die Vertretung gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung begrenzt wird und dies in der Vollmacht auch deutlich zum Ausdruck kommt.

Gerichtliche Zuständigkeit bei anwaltlichen Honorarklagen

Zwischenzeitlich ist der Beschluss des 10. Zivilsenats des Bundesgerichtshof vom 11.11.2003 (X ARZ 91/03) in fast allen Fachzeitschriften veröffentlicht. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass nach diesem Beschluss nunmehr anwaltliche Honorarforderungen im Regelfall vor dem Gericht des Schuldnerwohnsitzes geltend gemacht werden müssen und nicht wie bisher am Sitz der Kanzlei.

Gerichtliche Zuständigkeit bei anwaltlichen Honorarklagen

Zwischenzeitlich ist der Beschluss des 10. Zivilsenats des Bundesgerichtshof vom 11.11.2003 (X ARZ 91/03) in fast allen Fachzeitschriften veröffentlicht. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass nach diesem Beschluss nunmehr anwaltliche Honorarforderungen im Regelfall vor dem Gericht des Schuldnerwohnsitzes geltend gemacht werden müssen und nicht wie bisher am Sitz der Kanzlei.

Werbung auf Einkaufswagen

Der Kammervorstand hatte sich zum wiederholten Male mit der Zulässigkeit der Werbung auf Einkaufswagen zu befassen. Nach wie vor ist der Kammervorstand der Auffassung, dass eine solche Werbung unzulässig ist, da sie nicht mehr über die berufliche Tätigkeit sachlich unterrichtet.

"Experte für Erbrecht" unzulässig

Seitens verschiedener Anbieter wird ein Lehrgang im Erbrecht angeboten. Es wurde daher die Frage aufgeworfen, ob man sich nach Absolvieren dieses Lehrgangs mit dem Titel "Experte für Erbrecht" schmücken könne. Dies hat der Vorstand einmütig verneint. Nach wie vor gibt es nach der Berufsordnung lediglich die Möglichkeit einen Fachanwaltstitel zu führen oder Tätigkeits- und/ oder Interessenschwerpunkte anzugeben.

Örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

PFÄLZISCHES
OBERLANDESGERICHT
3204E – 4/03

Zweibrücken, den 09.12.2003

Beschluss

Gemäß § 140 a Abs. 2 GVG und gemäß § 5 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19.11.1985 (GVBl. 1985 S. 265) erklärt das Präsidium des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hinsichtlich der Wiederaufnahmeverfahren im Geschäftsjahr 2004 für örtlich zuständig:

1. In Wirtschaftsstrafsachen:

- a) das Landgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz;
- b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein;

c) das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern.

2. In Weinsachen:

- a) das Amtsgericht Pirmasens für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern;
- b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Pirmasens;
- c) das Amtsgericht Landau in der Pfalz für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße;
- d) das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Landau in der Pfalz.

3. In Staatsschutzsachen:

das Landgericht Zweibrücken für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz.

4. Im Übrigen:

das Amts- und Landgericht Zweibrücken für den Landgerichtsbezirk Kaiserslautern;

das Amts- und Landgericht Kaiserslautern für den Landgerichtsbezirk Zweibrücken;

das Amts- und Landgericht Frankenthal (Pfalz) für den Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz;

das Amts- und Landgericht Landau in der Pfalz für den Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz).

Dury

Geisert Klüber Morgenroth D.

Dr. Neumüller Reichling Schunck

Ausbildungsplatzabgabe

In den letzten Wochen verdichten sich die Hinweise, dass die Regierung doch eine Ausbildungsplatzabgabe auf Gedeih und Verderb durchsetzen will. Die Argumente sind zwischenzeitlich ausgetauscht. Im Ergebnis werden die meisten Kanzleien von der Ausbildungsabgabe wohl nicht betroffen sein, da sie entweder zu klein sind oder sowieso seit Jahren regelmäßig ausbilden. Trotzdem ist es ärgerlich, wenn auf der einen Seite die Ausbildungsabgabe eingeführt werden soll und auf der anderen Seite Fördergelder, die die Ausbildungswilligkeit doch sehr unterstützt haben, gestrichen werden. So im Falle Rheinland-Pfalz. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt, dass für das Jahr 2004 die Förderung von Auszubildenden für Existenzgründer und der Ausbildung von Absolventen der Berufsvorbereitung komplett gestrichen wurden. Alleine die Förderung von Ausbildungsverbänden - und gerade diese kommt für Rechtsanwälte nicht in Frage - wird nach wie vor unterstützt. Gerade die Ausbildungsprämie für Existenzgründer mit einer einmaligen Ausbildungsprämie in Höhe von 1.500,00 Euro je geschaffenem Ausbildungsplatz, wurde seitens der Kolleginnen und Kollegen gerne in Anspruch genommen.

Das Ministerium hat diese Förderung ersetzt durch ein **Darlehensprogramm zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen** durch gewerbliche Unternehmen oder Freiberufler in Rheinland-Pfalz. Anträge können bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB GmbH), - Ressort 3 - , Holzhofstr. 4 in 55116 Mainz gestellt werden. Dort sind auch die entsprechenden Formulare anzufordern.

Ausbildungsberater

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer hat für die Bezirke Ludwigshafen und Kaiserslautern neue Ausbildungsberater berufen. In Ludwigshafen wird Herr **RA Karlheinz Glogger**, Wittelsbachstr. 1 a, 67061 Ludwigshafen, zukünftig ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der Auszubildenden haben. Für den Bezirk Kaiserslautern wird diese Funktion Frau **Kollegin Ute Schellhammer**, Fackelstr. 13, 67655 Kaiserslautern, einnehmen.

Der Kammervorstand bedankt sich nochmals für die Bereitschaft, diese Tätigkeit zu übernehmen. Herr Kollege Glogger entlastet damit Herrn **Kollegen Dr. Dr. Bauer** der aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen zur Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Herr Dr. Dr. Bauer hat

jahrzehntlang die Ausbildungsberater-tätigkeit wahrgenommen. In Kaiserslautern hat Herr **Kollege Winfried Schröder** ebenfalls über viele Jahre die Ausbildungsberatung innegehabt. Nach seinem Rückzug in den wohlverdienten Ruhestand hat nun Kollegin Schellhammer die vakante Stelle übernommen. Generationen von Auszubildenden haben den Ausbildungsberatern ihr Herz ausgeschüttet. Nicht selten konnten sie an der Glättung von Unstimmigkeiten zwischen Ausbilder und Auszubildenden vermitteln. Ihnen gebührt der Dank des Kammervorstandes. Die Einrichtung der Ausbildungsberater hat sich im Kammerbezirk bewährt. Aufgrund ihres hohen Engagements hat sich bislang nie ernsthaft die Frage nach der Einrichtung eines Schlichtungsausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG gestellt.

PERSONALNACHRICHTEN

Zulassungen

Landgericht Landau

Oliver Boltze
Bahnhofstr. 12
76855 Annweiler

Anelie Buchholzer-Gross
Ostring 27
76829 Landau

Marco Gieger
Schulstr. 1
76855 Annweiler

Thilo Winfried Ott
Schanzstr. 1 a
67480 Edenkoben

Landgericht Frankenthal

Peter-Felix Döhring
Weinstrasse Nord 46
67098 Bad Dürkheim

Samuel Gruber
Haardt Treppenweg 6
67433 Neustadt

Dietrich Liebhaber
Am Martinspfad 10
67227 Frankenthal

Stefan Schubert
Welserstr. 25 a
67063 Ludwigshafen

Katharina Völkl
Rosenstr. 9
67112 Mutterstadt

Markus Zorn
Bismarckstr. 91
67059 Ludwigshafen

Peter Martin Kramer
Freistr. 13
67133 Maxdorf

Landgericht Kaiserslautern

Annette Hoffmann
Gymnasiumstr. 9
67722 Winnweiler

Michael Nehm
Schlossstr. 13
67806 Rockenhausen

Dimitri Spiridonov
Benzinoring 10
67657 Kaiserslautern

Zulassungswechsel

Landgericht Landau

Elisabeth Betsch
Friedensstr. 57
76767 Hagenbach

Gunther Koch
Weinstr. 23
76835 Hainfeld

Joachim Ziegenhorn
Westendstr. 17
76761 Rülzheim

Landgericht Frankenthal

Norbert Hain
Rottstr. 49
67061 Ludwigshafen

Michael Johann Harms
Friedrich-Ebert-Str. 1
67269 Grünstadt

Sandra Hummel
Ludwigstr. 16
67161 Gönningheim

Löschungen

Stefan Balthasar
Landgericht Kaiserslautern

Anja Clemenz
Landgericht Kaiserslautern

Helmut Diederichs
Landgericht Kaiserslautern

Wilfried Schröder
Landgericht Kaiserslautern

Daniela Theisinger
Landgericht Kaiserslautern

Dr. Hans-Otto Brinkkötter
Landgericht Frankenthal

Dr. Ewald Franzmann
Landgericht Frankenthal

Beate Gieser
Landgericht Frankenthal

Thomas Hühlein
Landgericht Frankenthal

Christina Uhl
Landgericht Frankenthal

Dr. Gerardine Vodrazka
Landgericht Frankenthal

Moritz Maximilian Weimann
Landgericht Frankenthal

Ferdinand C. Glück
Landgericht Landau

Ulrich Kraus
Landgericht Landau

Carsten Seibert
Landgericht Landau

Ulrich Springer
Landgericht Landau

Christian Sterzing
Landgericht Landau

Günter Stuhlfauth
Landgericht Landau

Karl-Dieter Hack
Landgericht Zweibrücken

Dr. Christian Halm
Landgericht Zweibrücken

Ralf Dalla Fini
Landgericht Ludwigshafen

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung "Fachanwalt für ..." an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Familienrecht

RA Gerd Bumiller
RAin Dunja Jahnke

Fachanwalt für Versicherungsrecht

RA Friedrich Johannes Walter
RA Dr. Kurt Werling

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Roman Meister

Fachanwalt für Steuerrecht

RAin Heike Feigenspan

Abwickler/Vertreter

RA Helmut May wurde die Abwicklerbestellung für die Kanzlei Wolfgang Wehner bis zum 01.09.2004 verlängert.

RA Volker Koch hat die Abwicklung der Kanzlei Oberprieler für beendet erklärt.

RA JR Heinz Herbert Flick hat die Abwicklung der Kanzlei Karl Pochert für beendet erklärt.

STELLENMARKT

1. Engagierte Rechtsanwältin, beide Examina "befriedigend" (1. Examen: 8,27, Freischuss; 2. Examen: 7,24), Tätigkeit in möglichst zivilrechtlich ausgerichteter Anwaltskanzlei im Raum Kaiserslautern oder Westpfalz. Schwerpunktmäßig allgemeines Zivilrecht, Verkehrs-, Familien- und Mietrecht tätig. Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Freude im Umgang mit Menschen. Sprachkenntnisse (Englisch, 5 Jahre; Französisch, 7 Jahre) und EDV-Kenntnisse (Word, Internetrecherche) sind vorhanden. Interessenschwerpunkte: Zivil-, Familien- und Erbrecht. Langfristig FA für Familienrecht angestrebt.
2. Selbständige Juristin (37 J.), 2. Ex. 11/1995, danach Tätigkeit in der Industrie, jetzt tätig im Bereich des BetreuungsR, hat noch Kapazitäten frei und sucht interessante Tätigkeit in RA-Kanzlei (als freie Mitarbeiterin bzw. Minijob) im Raum SÜW, GER, LD, SP, NW. Ist offen für alle Rechtsgebiete, Interesse im InsolvenzR, Buchführungskenntnisse, gute PC- und Internetkenntnisse, wirtschaftl. und organisatorisches Verständnis, sicheres und freundliches Auftreten, interne Synergieeffekte möglich.
3. Steuer- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft sucht eine/n junge/n dynamische/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt der außer den in einer Steuer- und Wirtschaftsprüferkanzlei anfallenden Tätigkeiten eigeninitiativ tätig wird. Er/Sie sollte fortbildungsbereit sein und ggf. Qualifikation zum Fachanwalt für Steuerrecht erwerben.
4. Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator mit Berufs- und Auslandserfahrung, 32 J., in fester Anstellung, sucht neue Herausforderung in Kanzlei, Unternehmen oder Verband. Interessenschwerpunkte: Wirtschaftsrecht, insbesondere Handels-/Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz.
5. Bürogemeinschaft: Steuerberater sucht Rechtsanwalt zur Nutzung gemeinsamer, sehr zentraler und repräsentativer Räumlichkeiten von ca. 170 qm in Landau/Pfalz. Eine Kooperation wird dabei angestrebt. Die Raumzuteilung sowie -aufteilung kann noch sehr flexibel gestaltet werden.
6. Ich möchte mich Ihnen als gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte vorstellen. Ich bin 23 Jahre jung und arbeite seit Juli 1999 in einer Anwaltskanzlei in Stuttgart. Meine Ausbildung habe ich im Juli 2002 erfolgreich abgeschlossen. Meine Stellensuche bezieht sich auf den Raum Ludwigshafen, da ich aus privaten Gründen von Stuttgart nach Ludwigshafen ziehen werde. Eine neue Tätigkeit kann ich zum 01.04.2004 aufnehmen. Ich bin mit allen Arbeiten in einer Rechtsanwaltskanzlei betraut. Diese umfassen u. a. Fristen- und Terminüberwachung, Mandantenbetreuung, Aktenführung, Zwangsvollstreckungen, Postbearbeitung, Korrespondenz und Telefongespräche. Mich zeichnen schnelle Auffassungsgabe, Organisationsgeschick, Flexibilität, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein und Teamgeist aus. Gerne sende ich Ihnen meine vollständigen Bewerbungsunterlagen zu.

Nähere Informationen erteilt die Geschäftsstelle.

Kammer intern

Arbeitsrechtsseminar

Referenten:

RA Ralph Stichler,
Kaiserslautern,
FA für Arbeitsrecht,
RA JR Dr. Hans-Gert
Dhonau, FA für Steuerrecht,
Insolvenzrecht,
Steuerberater und vereidig-
ter Buchprüfer,
Richter am Arbeitsgericht
Landau Faulstroh

Datum: 14./15.05. 2004

Ort: Seehotel Gelterswoog,
Kaiserslautern

Zeit: 14.05.04: 14.00 Uhr - ca.
19.15 Uhr
15.05.04: 09.00 Uhr - ca.
16.00 Uhr

Themen: - Arbeitsrecht in der Insol-
venz (RA JR Dr. Dhonau)
- Einstweiliger Rechtsschutz
im Arbeitsrecht
(RA Stichler)
- Fehler bei Mitwirkungs-
akten des Betriebsrates
und ihre Folgen (RArbG
Faulstroh)

Kostenbeitrag: 150,00 €
einschließlich Pausenkaffee, Mittag-
essen und Skripten

Teilnehmerzahl ist begrenzt

Tagungsseminar

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Referent: RAuN Herbert Schons

Datum: 02.06.2004

Ort: Dorint Hotel,
Kaiserslautern

Zeit: 09.00 Uhr - ca. 16.30 Uhr

Kostenbeitrag: 100,00 €
einschließlich Pausenkaffee, Mittag-
essen und Skript

Kammer extern

Veranstaltung des DAI - Nebenstelle bei der RAK Koblenz

Vorschau !

Erste Erfahrungen mit der neuen Zivilprozessordnung

In Zusammenarbeit mit dem Ministe-
rium der Justiz, Mainz

Datum: 23.04.2004

Ort: Erbacher Hof,
Greibenstr. 24-26, Mainz

Zeit: 09.00 Uhr - ca. 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 124,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Aktuelle Rechtsprechung des OLG Koblenz im Familienrecht

Datum: 30.04.2004

Ort: Europäische Rechtsakademie,
Metzer Alle 4, Trier

Zeit: 13.30 Uhr - ca. 17.45 Uhr

Kostenbeitrag: 100,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
**Hinweis: Fortbildung gem. § 15
FAO (4 Std.)**

Ausbildertätigkeit, Mitarbeiter- führung und Motivation in der Anwaltskanzlei

Datum: 28.04.2004

Zeit: 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Kostenbeitrag: 80,00 €
inkl. Kaffeepause

Hinweis: Es handelt sich aufgrund der
großen Nachfrage um eine Wieder-
holungs- und Ergänzungsveranstaltung
zum 09.04.2003

Tipps für die erfolgreiche Rechtsbeschwerde

Datum: 08.05.2004

Zeit: 09.00 Uhr - ca. 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 120,00 €
inkl. Tagungsunter-
lagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung für FA für
Strafrecht gem. § 15 FAO (6 Std)

Steuerrecht:

- Das Grundlagenseminar

Zur Erweiterung und Vertiefung - mit
vielen Prozesstipps

Datum: 14./15.05.2004

Zeit: 14.05.2004: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
15.05.2004: 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Kostenbeitrag: 145,00 €

inkl. Kaffeepausen und sehr umfang-
reiche Tagungsunterlagen

Tatbestände der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht

Datum: 15.05.2004

Zeit: 09.00 Uhr - ca. 14.30 Uhr

Kostenbeitrag: 121,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
gem. § 15 FAO (5 Std)

Recht im Internet

In Zusammenarbeit mit der Industrie-
und Handelskammer Rheinland-Pfalz

Datum: 18.06.2004

Zeit: 09.00 Uhr - ca. 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 122,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Drogen - Spielsucht - Kleptomanie

Datum: 19.06.2004

Zeit: 09.00 Uhr - ca. 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 127,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung gem. § 15
FAO (6 Std)

Professionelle Telefonrhetorik und mandantenorientiertes Verhalten am Telefon - als Visitenkarte einer Kanzlei

- Zweitagesseminar -

besonders geeignet für Mitarbeiter von
Anwaltskanzleien

Datum: 15.06.2004

Zeit: 09.00 Uhr - ca. 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 255,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Das Rechtsanwaltsvergütungs- recht - Zusatztermin -

- die neue BRAGO -

Datum: 16.06.2004

Ort: Koblenz

Zeit: 12.30 Uhr - 19.00 Uhr

Kostenbeitrag: 132,00 €

inkl. Kaffeepausen

Das Rechtsanwaltsvergütungs- recht - Zusatztermin -

- die neue BRAGO -

Datum: 23.06.2004

VERANSTALTUNGEN

Ort: Erbacher Hof,
Greibenstr. 24-26, Mainz
Zeit: 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Kostenbeitrag: 119,00 €
inkl. Kaffeepausen

Die Teilungsversteigerung im Familienrecht

- Bedingungen - Termins Ablauf - Erlösverteilung -
Datum: 25.06.2004
Zeit: 09.00 Uhr - ca. 16.00 Uhr
Kostenbeitrag: 128,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis:
Fortbildungsveranstaltung gem. § 15
FAO (6 Std)

Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts - in Bausachen - Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2000

- inkl. zahlreicher unveröffentlichter Entscheidungen des OVG -
Datum: 26.06.2004
Zeit: 09.00 Uhr - ca. 16.00 Uhr
Kostenbeitrag: 126,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis:
Fortbildungsveranstaltung gem. § 15
FAO (6 Std)

Vermögensausgleich außerhalb des Güterrechts

Datum: 03.07.2004
Zeit: 09.00 Uhr - ca. 16.00 Uhr
Kostenbeitrag: 133,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis:
Fortbildungsveranstaltung gem. § 15
FAO (6 Std)

Hartz I bis IV - Die gesetzlichen Änderungen im Überblick

Datum: 09.07.2004
Zeit: 12.30 Uhr - 18.00 Uhr
Kostenbeitrag: 124,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis:
Fortbildungsveranstaltung gem. § 15
FAO (5 Std)

Der Zugriff der Sozialbehörden auf privatrechtliche Ansprüche

- Berücksichtigung neuerer Entwicklungen und aktueller Rechtsprechung -
Datum: 10.07.2004
Zeit: 09.00 Uhr - ca. 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 125,00 €
inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis:
Fortbildungsveranstaltung für FA für
Familien- und Sozialrecht gem. § 15
FAO (6 Std)

Information und Anmeldungen:

Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstituts bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz
Postfach 20 12 64
56012 Koblenz
Tel.: 02 61 / 3 03 35 - 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 - 66

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts, Bochum

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - die neue BRAGO - Gesamtdarstellung

auch für Mitarbeiter geeignet
Datum: 18.06.2004
Ort: Dorint Hotel, Kaiserslautern
Zeit: 09.00 Uhr - ca. 17.00 Uhr
Kostenbeitrag: 225,00 € und 175,00 €
für Mitarbeiter einschließlich Arbeitsunterlage (ca. 250 Seiten) Mittagsimbiss und Pausengetränke
Tagungs-Nr.: 9060

3. Fachlehrgang Versicherungsrecht

Teil 3 15. - 17.04.2004
Teil 4 10. - 12.06.2004
Teil 5 24. - 26.06.2004
Teil 6 08. - 10.07.2004
Ort: Ausbildungs-Center des DAI,
Bochum
Tagungs-Nr.: 8287
Kostenbeitrag:
je Teil 310,00 € Rechtsanwälte
265,00 € Rechtsanwälte
mit weniger als zwei Jahre Zulassung (Kopie der Zulassung bitte beifügen)
230,00 € Referendare

Die Auswirkungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes im Familienrecht

Datum: 29.06.2004
Ort: Hilton Hotel, Mainz
Zeit: 14.00 Uhr - ca. 18.15 Uhr
Tagungs-Nr.: 9985
Kostenbeitrag:
165,00 € und 135,00 € für Mitarbeiter einschließlich Arbeitsunterlage und Pausengetränke

Europäisches Gemeinschaftsrecht und deutsches Sozialrecht

- Materielles Recht und Verfahren vor den Gerichten bis zum EuGH-
Datum: 24.04.2004
Ort: Bochum
Zeit: 09.00 Uhr - ca. 17.00 Uhr
Tagungs-Nr.: 8485
Kostenbeitrag:

235,00 € für Rechtsanwälte/innen
195,00 € Ermäßigung für Rechtsanwälte mit weniger als 2 Jahren Zulassung (Kopie der Zulassung bitte beifügen) einschließlich Arbeitsunterlage, Mittagsimbiss und Pausengetränke

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstr. 140
44799 Bochum
Tel.: 02 34 / 9 70 64 - 0
Fax: 02 34 / 70 35 07
e-mail: info@anwaltsinstitut.de
Internet: <http://www.anwaltsinstitut.de>

Aktuelle Entwicklungen im europäischen Arbeitsrecht Mit der Unterstützung der europäischen Union

Datum: 06./07.05.2004
Zeit: 06.05.: 08.45 Uhr - ca. 17.30 Uhr
07.05.: 09.00 Uhr - ca. 13.30 Uhr
Ort: ERA Congress Centre, Metzger
Allee 4, Trier

Information und Anmeldung: ERA

Europäische Rechtsakademie
z. Hd. Frau Uta Ellerhorst
Tel.: 06 51 / 9 37 37 51
Fax: 06 51 / 9 37 37 95
e-mail: uellerhorst@era.int
Online Anmeldung: www.era.int

Juristen-Jahrbuch 2004 20. Jahresausgabe

Adressen - Termine - Tabellen für die
Berufspraxis

von Hannelore Krüger-Knief,
Rechtsanwältin, Köln
2004, 960 Seiten, € 19,80

ISBN 3-415-03269-8

Das Juristen-Jahrbuch vereinigt alle Informationen, die der praktisch tätige Jurist in allen Lebenslagen zur Hand haben muss: Adressen, Termine, Verzugs-, Verjährungs-, Anfechtungs-, Widerrufs- und Kündigungsfristen sowie VOB-Fristen und aktienrechtliche Fristen, Kosten- und Gebührentabellen, Übersichten zu Steuer-, Arbeits-, Miet- und Reiserecht, Bußgeld- und Punkte-katalog, Europarecht, Registerzeichen, Unterhalts- und Versorgungsleistungstabellen. Abgerundet wird das Kompendium durch Tabellen zur allgemeinen Konjunkturlage, durch Zins- und Tilgungstabellen und die Allgemeinen Sterbetafeln.

Die Jahresausgabe 2004 ist auf dem Stand vom 7. November 2003. Die Entwürfe für das dritte und vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz III und IV"), das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts und das Haushaltsbegleitgesetz 2004 sind bereits berücksichtigt, ebenso der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen.

Kostenordnung

Kommentar, 1298 Seiten, € 149,-
Hans-Jörg Assenmacher ist Notar in
Koblenz. Wolfgang Mathias ist als
Referent am LG Koblenz tätig.

ISBN 3-472-05374-7

Notariatskanzleien müssen sich zunehmend nach den ökonomischen Grundsätzen eines Wirtschaftsbetriebes rich-

ten. Gleichzeitig verlangt der Mandant vom Notar eine größere Transparenz von Leistungen und Gebühren. Deshalb ist eine fachlich einwandfreie und zudem rationelle Bearbeitung des Gebührenwertes besonders wichtig. Diesem Anspruch wird das Buch, dessen Autoren aus der Zielgruppe der Notare und Rechtspfleger stammend gerecht.

Handbuch des Bauarbeitsrechts

Einführung in die arbeitsrechtlichen
Regelungen der VOB

Langenecker/Maurer

1. Auflage 2004, 400 Seiten, 17x24 cm,
mit CD-ROM, gebunden, € 45,- / sFr. 90

ISBN 3-8041-4753-4

Gegenstand dieses Handbuchs ist eine Darstellung der arbeitsrechtlichen Besonderheiten in der Baubranche.

Anwaltlichen Beratern, Personal- und Bauleitern stellt das Handbuch an den Bedürfnissen der Baubranche orientierte Entscheidungshilfen für die arbeitsrechtliche Praxis zur Verfügung.

Wer zuletzt lacht, lacht am besten

Auch wenn viele von Ihnen die Geschichte schon öfter gelesen haben, so meinten wir doch dass sie jeder kennen sollte.

Vorausgeschickt sei nur, dass die Geschichte wahr ist und den ersten Platz im amerikanischen "Wettbewerb der Strafverteidiger" gewonnen hat.

In Charlotte (NC) kaufte ein Rechtsanwalt eine Kiste mit sehr seltenen und sehr teuren Zigarren und versicherte die dann, unter anderem gegen Feuerschaden. Über die nächsten Monate rauchte er die Zigarren vollständig auf und forderte von der Versicherung den ihm entstandenen Brandschaden ein. In seinem Anspruchsschreiben führte der Anwalt aus, dass

die Zigarren "durch eine Serie kleiner Feuerschäden" vernichtet worden seien. Die Versicherung verweigerte die Schadensregulierung mit der Begründung, die Zigarren wären bestimmungsgemäß verbraucht worden. Der Rechtsanwalt klagte vor Gericht ... und gewann! Das Gericht stimmt mit der Versicherung überein, dass der Anspruch unverschämte sei, doch ergab sich aus der Versicherungspolice eindeutig, dass die Zigarren gegen jede Art von Feuer versichert seien und Haftungsausschlüsse nicht bestünden. Folglich müsse die Versicherung zahlen, schließlich hätte sie diesen Vertrag selbst unterschrieben. Statt ein langes und teureres Berufungsverfahren anzustrengen, akzeptierte die Versicherung das Urteil sofort und bezahlte \$ 15.000 an den Rechtsanwalt, der seine Zigarren in "zahlreichen Feuerschäden" verloren hatte.

Aber jetzt kommt das Beste: Nachdem der Anwalt den Scheck der Versicherung eingelöst hatte, wurde er auf deren Antrag wegen "24 Fällen von Brandstiftung" verhaftet. Unter Hinweis auf seine zivilrechtliche Klage und seine eigenen Angaben vor Gericht, wurde er wegen vorsätzlicher Inbrandsetzung seines versicherten Eigentums zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten (ohne Bewährung) und einer Geldstrafe von \$ 24.000 verurteilt.

Sollte Ihnen eine ähnliche Geschichte widerfahren sein, so würden wir uns über eine Zuschrift freuen. Wir würden sie sicher im nächsten KAMMERREPORT veröffentlichen.



An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17

66482 Zweibrücken

Zu dem Seminar
»Arbeitsrecht« am 14./15. Mai 2004
im Seehotel Gelterswoog in Kaiserslautern
melde ich mich hiermit verbindlich an.

Ein Verrechnungsscheck in Höhe von
150,00 Euro liegt bei.

Name: _____

Vorname: _____

Kanzlei: _____

PLZ/Ort: _____

Datum

Unterschrift



An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17

66482 Zweibrücken

Zu dem Seminar
»Rechtsanwaltsvergütungsgesetz«
am 2. Juni 2004
im Dorint Hotel Kaiserslautern
melde ich mich hiermit verbindlich an.

Ein Verrechnungsscheck in Höhe von
100,00 Euro liegt bei.

Name: _____

Vorname: _____

Kanzlei: _____

PLZ/Ort: _____

Datum

Unterschrift



IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17 · 66482 Zweibrücken
Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 · Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19
pfaelz.rechtsanwaltskammer@t-online.de
<http://www.rak-zw.de>